



# **Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten**

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere  
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen  
Verhältnisse]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1858**

2495. Schutz- und Trutzbündniß zwischen dem Kurfürsten Joachim, den  
Bischöfen von Münster und Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig  
und den Herzögen von Mecklenburg, vom 12. Juni 1520.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

den Sechstenteyll an Bewtnitz, den yezt vnser amptman zu Zulch, Rath vnd lieber getrewer Melichiar von lobben In besiczung hat vnd albrecht grunembergs seligen gewest ist, In massen das alles von den Grunenbergern an Iren vater seligen vnd an Sie gekomen vnd bißher von vnserem vater, loblicher gedechtnus, andern vnsern vorfahren vnd vns zu lehen vnnnd in besiczung gehabt vnnnd geprauchet; Darzu die zins vnd Rente zu lagow Im dorff, In massen Sie die von den leszlawen gekawfft vnd bißher auch gebraucht, zu rechtem manlehen vnnnd gefampter handt gnediglich geliehen haben, vnd leyhen genanten vnseren lieben getrewen franczen, Sebastian, hanfen, Sigmunden vnd Nickeln, gefettern vnd Brudern von Rotemburgen, vnd Iren menlichen leibs lehens Erben obgeschriebenen Stetichen Bewttnitz, alle dorffer, gutter, Jerlich zins vnd Rente mit allen vnd iglichen zugehorungen, nutzungen vnd gerechtigkeiten, nichts aufgenomen, wie obstet, zu rechtem manlehen vnd gefampter handt, In vnd mit craft diczs Briues etc. — am mitwochen nach dem Sonntag Judica, Anno etc. XX.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XXX, 163.

2495. Schutz- und Trutzbündniß zwischen dem Kurfürsten Joachim, den Bischöfen von Münster und Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig und den Herzögen von Mecklenburg, vom 12. Juni 1520.

Von gots gnaden Wir Joachim, Marggraff zu Brandenburg, des heyiligen Romischen Reichs Ertzcamerer vnnnd Churfurst, zw Stettin, pommern etc. hertzog, Burggraue zu Nurenberg vnd Furst zu Rugen, Erick zu munster vnd Johann zw hildensheim Bischoe, hertzogen zu Sachsen, Engern vnd westualen, gebruder, heinrich, zw Brunswig vnd Lunenburg hertzog, etwan hertzog otten seligen sonn, Magnus, hertzog zu Sachsen, Enger vnd westualen, Albrecht, hertzog zu Mecklnburg, furst zw wenden, Graff zu Swerin, Rostock vnd Stargard der landen herr, Bekennen vnnnd thun kunth offentlich mit diesem briue vor allen denjennen, die jn sehenn eder horen lesen vnd sunst gen allermeniglich. Als etwan vnser vorfarn vnd Eltern, Seliger vnd loblicher gedechtnus, mit vnserm Churfurstenthumb, Stifften, landen vnnnd lewten etlich viel Jar, auch aus angeborn Freuntschafft vnd Sippschafft vnd sunst aus geneigten zugethanen willen, zue erhaltung gemeines freiden vnd gutter nachbarschafft, jn freuntlichen wolmeinlichen wesen vnd vnser eins teils jn freuntlichen vertregen, Buntnusse vnnnd einungen gestanden, das wir vnns dannoch jn betrachtung der Sweren lewfft, So sich itzt jm heiligen Reich vnd sunst allenthalben begeben, auch hinfür erheben mughten, vnd sunderlich dem almechtigen got zu lobe, der heiligem Romischen kirchen vnd den heiligen Romischen Reiche zw

Ehren, auch allen vnnfern Churfurftentumben, Stifften, furftentumben, landen vnd lewten zu gut vnd zu hanthabunge aller vnnfer gerechtigkeit, famptlich vnnnd funderlich, die zzeit vnnfers lebens fur vnns, vnnfer Churfurftentumb, Stifften, kirchen, Capiteln, Stetten, landen vnd lewten, die wir jzt jnnen vnd an vns haben vnnnd zukumftig bekommen mochten, vndereinander vortragen, vereiniget vnnnd verbunden haben, vortragen, voreinigen vnd verbinden vns jn craft vnd macht dits Briues, wie hiernachfolget vnd also: Zum erften, das wir vns alle vnnfer lebtag eyinander Bruderlich, gefrewentlich vnd getrewlich meynen, furdern, vorantwortten vnd vnnfer einer des andern fchaden warnnen vnd fein pefts mit wortten vnd wercken getrewlich vnd vngeuerlich furnehmen follen vnd wollen gleicher weyffe, ob es vnnfer yglichen felbft antrefte: vnnnd ob auch vnnfer eins oder mehr Churfurften vnnnd furften jn feinen oder jren Rugken in arge oder vngute gedacht oder an Eere vnd gelimpff von ymands beredt oder verletzt wurde, getrewlich mit dem peften fleis, jn eder sie vorantwortten vnnnd furder dem oder denfelben Churfurften vnnnd furften folche ergangne wort ane fewmen vormelden, fich mit weiter vorantwurtung vnnnd feiner entfchuldung darnach haben zu richten. Es foll auch vnnfer keiner des andern fiendt werden vmb nymant noch keinerlay fache wille, noch jnen befchedigen oder befchedigen laffen, oder vnnfern Mannen, diener vnd vnterfaflen, die jnn vnfern oder andern landen gefeffen fein, aus oder jn vnfer landt des zu thun nicht geftatten jn keinerley weifs, on geuerd, Sunder wir wollen an einander mit leib vnd gut, landen vnd lewten, getrewlich Behulffen fein vnd beraten fein zu allen vnfer iglichs notten, krigen vnd gefchefften, wo vnfer einer des andern zu gleich vnd recht mechtig ift, vnd des widerteill nicht, on allerley hilffrede, one geuerde. Wo aber ymands auferhalb diefer Buntnus vnfer einen oder mehr aus eygenem furnehmen vberziehen, vberfallen vnd befchedigen vnnnd darnach vff vns andern zu recht erbitten wurde, folchem feinem erbitten foll nicht ftat gegeben werden, fo lang der befchedigte wider eingefatzt oder feins fchadens ergezt werd, darzu wir andern follen hulff thun, nach vermoge difer eynunge vnd also, ob fich ymands vnderftunde, wie das kommen mucht, das vnnfer furften obgnant eyner oder mehr, wer der eder die weren, an vnfern furftenthumen, herfchaften, landen vnd lewten, jnhabenden gutern vnd gerechtigkeiten, wie wir die yzt haben oder zukunfftiglich gewinnen, jrren, hindern eder fich darjnnen legen wolten, eder wo auch ymands, was ftats, ftandes eder wemens der wer, vns oder vnnfer furftenthumbs herfchaft, landt vnd lewt vberziehen, befchedigen, angreifen, vergewaltigen, vorunwilligen, bekreigen oder in fein Sloffz vberbergen oder vorbawen wurde; So follen vnd wollen wir vorgeante furften aneinander getrewlich, welcher der ermanet vnd erfordert worde, beholffen, beraten vnnnd beiftendig fein, derfelben vnnfer iglichs landt, gerechtigkeit, Freyheit, gewonhait vnd herligkeit zu hanthaben, zw fchutzen, zu fchirmen, zu uorteydingen vnnnd zu uorantwerten, gleich vnnfer iglichs felbft furftenthumb vnd landen, So offte vnnnd dicke des not gefchicht, jn obgefchribener maf, on geuerde, vnd nemlich zw teglichem kriege foll vnfer iglicher dem andern, dem die hulff vomm notten fein wirt, zwe hundert gerufter

pferde vnd vierhundert fuesknecht vnnnd funderlich die Reifigen auff des kosten, dem die hufft gefchicht, vnd vnnfern schaden vnd des fues volck gantze befoldunge vnnnd kosten zu vorfehen von dem, der sie schickt, doch sol es mit den Reifigen des gefangenen schadens halben dermassen gehalten werden: Nachdem iglicher churfurft vnd furst den seinen vor gefangenen schade Stett, das widerumb der Churfurft vnd furst, dem die Reifigen zustehen vnd er geschicket het, sich der gefangenen, so die seinen fhaen werden, widerumb erfrewen vnd die zu seinem Besten gebrauchen: vnnnd ob vns solche hufft nicht ferfharen welt, sonder jm furder hufft noit sein worde beyzulegen vnd zw schicken, wann wir andern des erjnnert werden, sollen wir darumb zum forderlichften zusammen schicken oder personlich zusammen kommen vnnnd vnns mit einander merer beyleggung zuthune vortragen noch eins iglichen gelegenheit vnnnd vermochen. Ob aber yemant von vnns vff erfordern aufbleiben oder nicht Schicken wurde, sollen dennoch wir andern, so erscheinen worden, vnns mehrer hufft zu thun vereynigen: vnd was wir also in dem — — beschliessen werden, sollen dieselben, so nicht erscheinen, jre hufft zw thun schuldig sein, darzu wir einer dem andern getrewelich beholfen sein wollen. Wo sich aber auch begebe, das wir einem fursten vnnter vns auff sein ersuchen vnd jn seinen gefchefften hufft zugefand hetten vnd erlich von vns ein oder mehr in mitler zeit zcw schaffen gewonnen, sollen vnd wollen wir dem ersten die halbe hufft entziehen vnd den, der auch hufft noitdurfftig vnd darumb angefucht hett, dieselben auch mittailen vnd furderlich zuschicken. Wo dann weiter hufft notturfftig, soll es damit gehalten werden, wie vorberurt. Vnd ob in solichen kreigh Sloss vnd Stett erobert worden, sollen dem fursten bleiben, der den krieg fhuret, darzu wir andern jme getrewelich wollen behulffen sein. Wolt aber vnnser fursten einer oder mehr vnredeliche oder muttwillen vehden vnd kriegk furnehmen oder vorurfachen, dar jnnen wir andern seiner oder jrer zu gleich vnd recht nicht mechtig weren; jn solcher vrede soll wir andern dem oder jnn aufs kraft diser eynung hufft zu thun nicht pflichtig sein. Wann aber vnnser einer den andern zu recht mechtig wirt vnnnd des widerteils nicht, soll er jm alldann one wegerung helfen, jn massen furberurt ist, getrewelich vnnnd vngewerlich. Damit aber auch jnn vnsern Curfurstenthumen, Styfften, Furstenthumb vnd landen aufrure vnd widerwillen verhuett, fryde vnnnd enigkait erholten, auch der kaufman vnnnd ein iglicher ander, so dieselben pawet, besuchet vnnnd durchreyset, mit jrer hab aus vnd in igliches landen vnd gebietten, jre kawfmanfchaft vnnnd andern handel vngehendert getreyben muge; Sollen vnd wollen wir vnnsern Amptleuten vnd Stetten jn jren eidt geben vnnnd beuelhen, das sie die straffen jn vnnnd durch dieselben vnser land vnd furstenthumb bestellen vnnnd Reine halten, kein gewalt, rawberey, plackarey, noch beschedung, zu uerhengen noch zu gedulden, Sonder nach jrem hochsten vleis vnd vormogen die zu weren, darvber wir sie auch handthaben, schutzen, schirmen vnd vorsprechen sollen, wie das not sein wirdt. Gescheen aber darvber eynicherley zugriff oder beschedigung aus oder durch eins land jn des andern landt von vnser mannen, vnderlassen oder andern; So sol vnnser einer dem andern, dem es not sein wirdt, bei-

stendig vnd beholffen sein vnd mit gantzem ernst darzu thun vnd gedencken, den oder die sulche vbergreyff vnd beschedigung hetten gethan, darzu Bringen, das solche nham widerkart vnd die beschediger darumb gestrafft vnd gerechtfertigt werden. Were es, das vmb die beschediger also gewant, das die vnnfern eins landen . . . . . zw schwach weren, so das vnser einer alleine sie zu der karung nicht bezwingen mocht; So sollen die andern, wenn sie darumb ermanet werden, mit macht, oder wie das die notdurfft erfordert, vnd zu der ersten hulff, oben vormelt, vns hulff vnnnd volge darzu thun auff jre eigen kost vnd ebentwer bis in des fursten lanndt, der die nachfolg gefordert: vnd so sie des fursten, dem die hulff geschicht, landt Ruhren, soll er den Reifigen futter vnd kost geben, so lang er sie in seiner hulff gepraucht vnd sie in seinem lande sein, damit solche beschediger zu rechtfertigung oder zu widerkarung vnd widerstattung alles erlitten kosten vnnnd scheden gebracht werden: vnnnd wo der gestalt ein oder mher Slosser oder Stett erobert vnd gewonnen worden, die vnnfer einem in der obrigkeit zustunden, sollen dem fursten bleiben, in des furstenthumb sie gelegen sein. Wurden aber solich eroberte Slos oder Stet einer andern obrigkeit auferhalb dis lands zusehen, sollen dieselben vns allen zu gleich taill bleiben, domit vnnfers gefallens zu geparen, wie wir vns des nach gelegenheit vereynigen werden. Wo aber ymant vnter vns der erbfall an solch Slos vnd stat zustendig, soll demselben bleiben, doch das er vnnfer iglich sein anteill erlegge vnnnd gebe, nach geborlich wirdung desselben Slos oder stat. Es soll aber dennach zu gefallen steen dem, den die erbfall zwftee. Es soll auch keiner vnser fursten vorgebant keinen diener nach sunst ymants in versprechnus nemen, er soll jne zu vorhor fragen, ob er icht vede oder vnwillen zu eynigen fursten diser eynunge verwant habe: vnd wurde sich das also erfinden, So sollen sie jne in kein weise aufnehmen one des andern willen. Erfunde sich aber darvber an vnser fursten vorgebant eins dienst ymant, der wider die oder der fursten einen, wie aben vermelt, enicherley spruch, vrede oder vnwille vormeinte zu haben, soll der herr, des diener der oder die weren, des oder der zu Eren vnd recht gantz mechtig sein. Welcher aber des daruber nicht zu volgen meynte, alsdann soll der herr, bey dem er were, von stund an sich des oder der ewfsern vnd entflahen vnd dem andern teill getrewilich vber die beholffen vnd beraten sein: vnd auff das sol vnnfer keyner dem andern sein diener vnd vnderthan, in vnd auferhalb landes gefessen, der er zu eren vnd recht mechtig were, nicht vorgewaldigen noch vorgewaldigen lassen. Es soll auch vnser obgenanten fursten keiner des andern fiendt, echtere vnd robere in seinen landen, Slossen, Stetten vnd gebietten willentlich vnd mit vorfatz nicht hawfsen, hegen, schirmen, noch den eynigerley zusehobe, furderung, hulff, noch Rat thun, noch durch seine gezwenge vnd Lantwheren nicht komen lassen, heymlich noch offentlich, oder den feinen zu thun gestatten in keinerley weifs, in auch kein gelait geben noch geben lassen, one der Partheyn wissen vnd volbort. Auch sollen vnd wollen wir in allen vnnfern landen, ampten vnd gebietten ernstlich beuelhen, das man die knecht, die eygen pferde haben, nicht hawfsen, hegen, enthalten, noch jnen Fride vnd glait geben solle, sie haben

dann heren oder Junckern, in vnnfern Landen gefessen, die sie versprechen oder jrer mechtig sein. Es sollen auch alle vnnfere amptlewt in allen vnnfern landen nymant kein glait geben anders, dan nach aufweisung diser vnnfer eynung, vnnnd wollen diese vnnfer Buntnus vnnfer amptlewtten vnnnd denen es von notten ist, verkundigen vnd in ire pflicht binden, sich derselben vnuorgreiflich zu halten, sich mit vnwissenheit nicht haben zw entschuldigen. Ob auch vnnfer einicher furst in des andern fursten landen, lehen, oder sie vnd die jren Rente oder Zins hetten, damit soll man sich halten nach lehens Recht vnd nach meldunge briff vnd sigell vnd einem iglichem sein Rent oder Zins volgen vnnnd bey solchen seinen lehen vngehindert lassen. Wurden aber eynliche sehelung vnd zweitracht zwischen vns obgenanten Churfursten vnnnd fursten erwachsen, das gott gnediglich verhutzen woll, vnnnd vnnfer einer zu dem andern schulde oder Spruch gewymen wurde, wie das zukeme, So sollen vnnnd wollen wir andern Churfursten vnd fursten, die folcher jrrung vnnnd zweytracht nicht verwandt, denselben kurfursten oder fursten, so also irrig sein, an gelegen maltat zum furderlichsten einen tag in monatsfrist ansetzen, jre geprechen nach notturft vorhoren vnd fleis haben, auf solchen tag sie gutlich mit irem wissen vnd willen zu entscheiden; Wo aber die gutliche handlung nicht verfaen wurde, Alldann zwischen denselben Churfursten oder fursten, so anders ire Beiderseit Rethe sie folcher speen vnnnd Irsfall in der gute mit der parthien wissen vnd willen nicht vortragen mochten, in dreien monaten, negeft darnach folgende, Sye mit vrteill vnd recht von eynnander bringen vnnnd also vortragen. Vnd was also vor recht gesprochen wirt, dabei soll es one ferner weygerunge pleiben vnnnd von den Beiden teilen aufgenommen, gehalten vnd volfhuret werden: vnd sol folcher auftrag vber berurte zeit gefeherlicher weise nicht vorzogen werden. Es sollen auch die Churfursten oder fursten mit den iren, doch das Ir yeder vber zweihundert pferde nit mit sich bringe, zu, auf vnd von solchem tage bis an ir gewarfam, sicher, vhelich vnd vngeuerlich glait haben. Wo aber vnnfer einer oder mehr Churfursten oder fursten solich spruch nicht geleben, sich auch an gleich oder recht gegen einander nicht wolten benugen lassen, sunder gewalts vnd der that gebrauchen, Sollen vnd wollen wir andern dem teill vnter vns, so gute oder recht leiden mag vnd will, hulfflich vnd beistendig sein: vnd ob vnnfer eins fursten Mhan oder Diener vom adell einer oder mehr zu dem andern furstenn zusprechen gewinnen, fall jm derselbig furst, der angesprochen wirdt, vor seine Prelaten vnd Rethen zu rechte gesteen vnd jm in dreien monaten Rechts widerfharen lassen, one lenger vorziehen, vnd soll zu dem Recht darbei vnd widerumb an sein gewarfam des angesprochen fursten fride vnd geleide haben. Ob auch vnfer fursten eins Mann oder diener, in welchem standt oder wemens die findt, zu der andern herrn, Man oder diener zu sprechen hetten oder gewinnen; Darumb soll sich ein iglicher an recht benugen lassen vor demselben herren vnnnd seinen Rethen, des mann oder diener der antwurtter ist. Treffe es Burger oder pawern gegen eynnander an, den sol man sleuniglich mit recht von einander helffen vor den gerichtten, darinn ein ygliger antworter gefessen ist. Vnd soll zu allen rechten yderman Friede haben vnnnd glait haben. Ob

auch ymandt, wer der were, vnnser fursten Mann oder vnderfasse, vor des andern fursten gericht vorgeladen wurde, wann dann ir furst Sie abgefodert vnd Begert, sie vor sein gericht zu weisen; So fall der selbig Furst, des das gericht ist, die gefoderten weisen vnd der furst, des die verclagten sein, soll forderlich den clegern Rechtens nach laut diser eynug widerfharen lassen. Wolten auch vnnser obgnanten fursten einer oder mehr einicherlei ander eynung vnd buntnus mit ymants, wer der were, eingeen vnd aufnehmen; so sollen disse eynung vnd Buntnus wider dise vnnser eynunge nicht sein, sonder dise eynung soll dorjnnne aufgenommen werden. Vnd ob sich auch in zukunfftig zeit begeben wurde, das ymants vmb dise Buntnus vns Churfursten vnd fursten ersuchen wurden, so soll nymants darinne genomen werden, Es geschee dann mit vnnser aller oder vnnser der mehre teils Rath, wissen vnd willen: vnd was der meher teil hirnjen thun wirdt, sol er volkomenlich macht vnd gewalt haben vnd von vnns andern also eruolgt, bewilligt vnd gehalten werden. Wo auch nach vnnser eins oder mehr abgangk vnnser erben vnd nachkommen an Churfurstenthumb, Styfften oder furstenthumen vmb diese Eynung ansuchen vnd darinn zukomen Begern wurden, sollen vnd wollen wir andern, so im leben sein, dieselben vff solich Ir ansuchen in dise Buntnus annehmen; doch das sie versorgkhus vnd vorschreibunge thun, alles das zu uoruolgen, das disse eynunge vermagk. Solliche alle vnd ygliche artickel, wie die obgeschryben steen, gereden vnd geloben wir vorgemelten Churfursten vnd fursten, geistlich vnd weltlich, bey vnnfern furstlichen wurden, an einer rechten geswaren eydes stat vnd der warheit, stet, vest vnd vnuorbrechentlich zu halten vnd dar entgegen nicht zu thun noch zu handeln in kein wegk, alles getrewelich vnd vngenerlich, wie wir solchs einander mit handt vnd mundt gelobt vnd zugesagt; doch wollen wir inn diser eynung samptlich aufgenommen haben vnfern allerheyligsten vater den Babst, den heiligen Cristlichen gelawben, auch vnfern allergnedigsten herren den Romischen konig, zukunfftigen Romischen kaifer, vnd das heilige Romische Reich vnd ander vnnser lehen heren, wie wir von rechts vnd billigkeit wegen schuldig. Vnd wir Marggraue Joachim, Churfurst etc., Nehmen insonnderheit aus die loblichen hewser Sachsen, Brandenburg vnd hessen, denn konigk zu Denmarcken vnd den hochwirdigsten, In got vater hochgeborenen fursten, herren Albrechten, der heiligen Romischen kirchen Cardinal, Ertzbischoff zw Meintz vnd Magdurg, Churfursten vnd primas, Marggrauen zu Brandenburg etc., vnnfern lieben herren vnd Bruder, auch vnnser Oheim vnd Sweger, hern Johann, hertzen zu Cleue vnd gulch, vnd herren Buxflaffen, zw Stettin, pomern etc. hertzen: vnd wir Erick, Bischoff zw Munster, nehmen aufs vnnfern lieben hern vnd oheimen, hern albrechten, Cardinal, Ertzbischoffen zu Meintz vnd magdeburg etc., den Ertzbischoff zu Coln, denn Bischoff zw vthricht, den Bischoff zu vfenbruge vnd padeborn, den hertzen von Cleue, gulich vnd zum Berge, alle hertzen von Meckelnburg, den hertzen von geldern vnd den grauen zu oist frieslant: vnd wir Johann, Bischoff zw hildenheim, nemen aufs die Stifte magdurg vnd halberstat vnd hern heinrich, hertzen zu Bruswig vnd lunenburg, etwan hertzen Otten seligen son, die

Grauen von der Schowenborg lipe, hoge vnd diffart: wir Hertzog heinrich zu Brun-  
 fwig vnd Lunenburg, etwan hertzog Otten seligen Son, Nemen aufs vnnfern lieben  
 hern vnd Ohm, den Cardinal vnd Ertz-Bischoff zu Meintz vnd magdberg, Churfurst  
 vnd primas, Auch hern Friderich, Churfursten, vnd hern Johanfen, hertzogen zw Sach-  
 sen, vnd herr Joachim, Marggraffen zw Brandenburg, Churfursten, den Stiff zu hil-  
 denfheim vnd hertzog karle von Geldern, hertzog Johann von Gulch, hertzog hein-  
 rich vnd hertzog Albrechten von Meckelburg vnd hertzog Buxlaff von pomern, vnnfer  
 liebe heren ohm, Sweger vnd Son, Als ferne vns von jren lieben sampt vnd befun-  
 dern eynung vnd vertrege gehalten: vnd wir hertzog magnus von Sachsen nemen  
 aufs hertzog heinrich vnd hertzog albrechten von Meckelenburg vnd vnnfer Sweger,  
 die hertzogen von Brunfwig: vnd wir hertzog Albrecht von Meckelnburg nemen  
 aufs alle hertzogen von Sachsen, hertzog Erichen vnd hertzog heinrich von Brunfwig,  
 Bischoff von munster, hertzog heinrich von Meckelnburg, hertzog Buxlaffen von Pom-  
 mern, hertzog von lunenburg, Landtgraue zu hessen, Bischoff von hildenfheim, vnd  
 hertzog magnus von der Lowenborg. Doch wollen wir obberurte konige, Churfursten  
 vnd fursten, geistlich vnd weltlich, keiner ander massz aufgenommen haben, dann sofern  
 wir jrer zu gleich vnd recht nach uermuge disser eynung mechtig sein. So wir aber  
 irer also zu gleich vnd recht nicht mechtig, wollen vnd sollen wir wider sie die huff  
 thun vnd mittailen noch meldung disser eynung, doch wollen wir Marggraff Joa-  
 chim, Churfursten, in alle weg die hewfer Sachsen, Brandenburg vnd hessen hirjn  
 jnen aufgellossen haben. Wo aber wir Churfursten vnd fursten, geistlich vnd weltlich,  
 auferhalb der konig, Churfursten vnd fursten, so obberurt vnd aufgenommen sein, mit  
 enichen andern konigen eder fursten mehr eynung vnd Buntnus hetten, die in diesem  
 vortrag nicht Begriffen oder aufgenommen weren, gereide vnd versprechen wir, wie ob-  
 stet, in crafft vnd macht dits briffs, das wir vns derselben wider dise Buntnus vnd Ey-  
 nung in keinen wegk behelffen, gebrawchen noch damit schutzen sollen noch wollen,  
 Sunder sollen in dem fhall tot vnd krafftlos sein, die wir auch hiemit toten vnd von  
 vnncrefften machen, dieweill disser vortrag vnd eynung in iren aufs redlichen, bedecht-  
 lichen vrsachen, Alles getrewlich vnd vngeuerlich. Des zu warer vrkunth haben vnn-  
 fer iglicher sein Ingefigell an dissen briue wissentlich hangen lassen, der Gegeben ist in  
 der Stat Lunenburg, am Dinftag nach Sonntag Trinitatis, Anno etc. XX°.